

W I E N E R R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z .

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang. Wien, Freitag, den 9. September 1921.

-----

Reklame auf öffentlichem Grunde. Der Magistrat Wien hat im Einvernehmen mit der Polizeidirektion folgende Kundmachung erlassen: Jede Reklametätigkeit auf oder über öffentlichem Grunde ohne vorherige Bewilligung des Magistrates ist untersagt. Hiezu gehören insbesondere das Herumtragen von Reklamegegenständen aller Art durch Fussgänger, Reiter oder Radfahrer, die Verwendung von Fuhrwerken zu Reklamезwecken, das Anbringen von Plakaten auf oder über öffentlichem Strassengrunde, das Verteilen von Zetteln auf der Strasse. Die Bewilligung erteilt die Magistratsabteilung 36, Neues Rathaus. Die für Reklamезwecke verwendeten Personen haben die Bewilligung bei sich zu tragen und über Verlangen den Organen der Sicherheitswache vorzuweisen. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

-----

Die Naturblumengeschäfte am Sonntag. Der Magistrat hat über Ersuchen der Genossenschaft der Naturblumenbinder und Naturblumenhändler im Einvernehmen mit der Gehilfenschaft gestattet, dass sie ihre Geschäfte anlässlich der Wiener Messe am Sonntag, den 11. ds von 9 - 1 und von 3 - 7 Uhr offen halten können.

-----